

Richtlinien über die Abgrenzung des Geschäftes der laufenden Verwaltung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 NLO hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 26.04.2007 beschlossen, dass die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsmittel bis zur nachstehend aufgeführten Höhe als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen werden, für die der Landrat zuständig ist:

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zur Höhe von 50.000,00 €
- b) Vergabe von Leistungen nach der VOB bis zur Höhe von 150.000,00 €

Das Nähere regelt eine Dienst- und Geschäftsanweisung für das Vergabewesen.

Die bisherigen Richtlinien vom 28.02.2002 treten hiermit außer Kraft.

Cloppenburg, den 26.04.2007

Landkreis Cloppenburg

Eveslage
(Landrat)